

Vereinbarung

zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssports als ergänzende Leistung

nach § 28 SGB VI i.V.m. § 64 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX

vom 01.01.2019

zwischen dem

Behinderten- und Rehabilitationssportverband Thüringen August-Röbling-Straße 11 99091 Erfurt

und der

Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland Georg-Schumann-Straße 146 04159 Leipzig



§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung regelt die Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssports als ergänzende Leistung nach § 28 SGB VI i.V.m. § 64 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX für Versicherte der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Mitteldeutschland.
- (2) Ziele, Grundsätze, Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Durchführung, Inanspruchnahme und Vergütung von Rehabilitationssport werden durch die auf Ebene der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) geschlossene "Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining vom 01.01.2011" in der jeweils gültigen Fassung (Rahmenvereinbarung) bestimmt.

§ 2 Aufgaben der Vereinbarungspartner

- (1) Die Leistungserbringerverbände des Rehabilitationssports gewährleisten, dass die ihnen angehörenden, für den Rehabilitationssport anerkannten Rehabilitationssportgemeinschaften (Leistungserbringer) den Rehabilitationssport nach den Festlegungen der Rahmenvereinbarung durchführen. Sie wirken darauf hin, dass bedarfsgerecht qualifizierte Angebote vorgehalten werden.
- (2) Die DRV Mitteldeutschland vergütet den Rehabilitationssport in anerkannten Rehabilitationssportgemeinschaften für ihre Versicherten nach § 4 dieser Vereinbarung.

§ 3 Verordnung des Rehabilitationssports

- (1) Die Verordnung von Rehabilitationssport als ergänzende Leistung im Anschluss an eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation erfolgt ausschließlich durch den ärztlichen Dienst in der Rehabilitationseinrichtung. Sie erstreckt sich auf die Art des Rehabilitationssports in Abhängigkeit von der vorhergehende Leistung zur medizinischen Rehabilitation sowie auf die Dauer und die Anzahl der Übungsveranstaltungen je Woche in dem in der Rahmenvereinbarung festgelegten zeitlichen Rahmen und Umfang.
- (2) Gesundheitsbildungsmaßnahmen im Rahmen des Rehabilitationssports in Herzgruppen können bis zu zweimal im Monat anstelle einzelner regulärer Übungsveranstaltungen in Anspruch genommen werden. Art, Inhalt und Durchführungsbedingungen für die Gesundheitsbildungsmaßnahmen richten sich nach den hierzu jeweils verfassten Leistungsbeschreibungen der DGPR.



§ 4 Vergütung des Rehabilitationssports

(1) Die Vergütung des Rehabilitationssports erfolgt nach den in der Anlage zu dieser Vereinbarung aufgeführten Vergütungssätze.

§ 5 Abrechnung

- (1) Der Leistungserbringer rechnet die abgeschlossenen Fälle im Einzelfall mit der DRV Mitteldeutschland ab und fügt der Abrechnung die einzelne Verordnung und die Teilnahmebestätigung des Versicherten bei (Formularsatz G850). Die Abrechnung erfolgt nur für Übungsveranstaltungen, für die der Versicherte seine Teilnahme durch Unterschrift bestätigt hat.
- (2) Die Abrechnung von Leistungen, die für die DRV Mitteldeutschland erbracht wurden, erfolgt ausschließlich unmittelbar mit der DRV Mitteldeutschland. Eine Inanspruchnahme von externen, privatrechtlich organisierten Abrechnungsunternehmen ist nicht zulässig, da im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung die Weiterleitung von medizinischen und personenbezogenen Daten für Abrechnungszwecke aus datenschutzrechtlicher Sicht unzulässig ist. Die Regelung des § 302 SGB V, auf die die Rahmenvereinbarung verweist, beschreibt allein das maschinelle Abrechnungsverfahren zwischen Leistungserbringern und Krankenkassen und ist im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung nicht anwendbar.
- (3) Die DRV Mitteldeutschland strebt eine Kostenerstattung innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Abrechnungsunterlagen an.
- (4) Bei Differenzen beziehungsweise begründeten Beanstandungen der Abrechnung kann die DRV Mitteldeutschland dem Leistungserbringer die eingereichten Unterlagen unbezahlt zur Prüfung beziehungsweise Korrektur zurückgeben.

§ 6 Sozialdatenschutz

- (1) Die Leistungserbringer halten die Bestimmungen über den Sozialdatenschutz (SGB X, 2. Kapitel) ein. Sie dürfen personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben verarbeiten, bekannt geben, zugänglich machen oder auf sonstige Weise nutzen. Angaben zur Person des Versicherten und dessen Krankheiten unterliegen der Schweigepflicht (§ 203 StGB). Die Daten sind zu löschen, wenn sie für den Zweck dieser Vereinbarung oder sonstige gesetzliche Aufgaben nicht mehr benötigt werden.
- (2) Ausgenommen von der Schweigepflicht sind Angaben gegenüber dem verordnenden Arzt, soweit sie zur Verordnung und Durchführung des Rehabilitationssports erforderlich sind.
- (3) Die Leistungserbringer verpflichten ihre Mitarbeiter zur Einhaltung der Schweigepflicht sowie der Datenschutzbestimmungen.



§ 7 Haftung

Eine Haftung der DRV Mitteldeutschland für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aus der Durchführung des Rehabilitationssports nach dieser Vereinbarung entstehen, ist ausgeschlossen.

§ 8 Zusammenarbeit und Meinungsverschiedenheiten

- (1) Die Partner dieser Vereinbarung sind bestrebt, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und in angemessenen Zeitabständen zu prüfen, ob diese Vereinbarung aufgrund zwischenzeitlich gewonnener Erfahrungen, insbesondere im Rahmen der Anwendung der ICF, verbessert oder wesentlich veränderten Verhältnissen angepasst werden muss.
- (2) Die Vereinbarungspartner erklären die Absicht, Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, zu erörtern und beizulegen.

§ 9 In-Kraft-Treten und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Sollte nur die Anlage zu dieser Vereinbarung gekündigt werden, bleibt die Vereinbarung im Übrigen gleichwohl gültig.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung verliert die bisherige Vereinbarung über die Durchführung des Rehabilitationssports vom 01.01.2016 ihre Gültigkeit.
- (3) Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültige Vereinbarung.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über notwendige Neuregelungen.

Leipzig, 17.12.2018

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Erfurt, 22. 12. 2018
Behinderten- und Rehabilitationssportverband Thüringen



Anlage

zur

Vereinbarung

zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssports als ergänzende Leistung

nach § 28 SGB VI i.V.m. § 64 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX

vom 01.01.2019

zwischen dem

Behinderten- und Rehabilitationssportverband Thüringen August-Röbling-Straße 11 99091 Erfurt

und der

Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland Georg-Schumann-Straße 146 04159 Leipzig



Vergütung des Rehabilitationssports

(1) Der Rehabilitationssport wird von der DRV je Übungsveranstaltung und teilnehmendem anspruchsberechtigtem Versicherten ab 01.01.2019 wie folgt vergütet:

allgemeiner Rehabilitationssport allgemeiner Rehabilitationssport für Kinder und Jugendliche Rehabilitationssport in Herzgruppen Rehabilitationssport in Kinder-Herzgruppen	5,40 EUR 8,20 EUR 8,50 EUR 16,00 EUR
Gesundheitsbildungsmaßnahmen beim Rehabilitationssport in Herzgruppen	8,50 EUR
Rehabilitationssport für schwerstbehinderte Menschen	12,00 EUR
Rehabilitationssport für schwerstbehinderte Kinder und Jugendliche Rehabilitationssport im Wasser Rehabilitationssport im Wasser für Kinder und Jugendliche	16,00 EUR 7,15 EUR 11,00 EUR
Rehabilitationssport in Übungsgruppen zur Stärkung des Selbstbewusstseins	11,50 EUR

Maßgeblich für die Abrechnung der genannten Vergütungssätze ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung.

- (2) Mit der Vergütung sind sämtliche Kosten für die Übungsveranstaltungen abgegolten.
- (3) Die Vereinbarung über die Durchführung des Rehabilitationssports kann von dem Vereinbarungspartner unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Vierteljahresende gekündigt werden.